

Bundessozialgericht
- 5 RKnU 6/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

verkündet am
22. August 1975

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. August 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter van B ü r c k und J a k u b o w s k i für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. April 1975 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin ist die Witwe des 1905 geborenen und am 29. Februar 1972 verstorbenen ehemaligen Bergmanns und Rentners Franz G. (G.). Streitig ist ihr Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

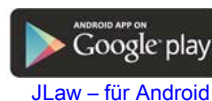
Franz G. erhielt von der beklagten Bergbau-Berufsgenossenschaft seit 1953 unter Anerkennung einer Staublungen-erkrankung (Silikose) als Berufskrankheit Verletztenrente in Höhe von zuletzt 60 v.H. der Vollrente. Nach dem - laut Angaben des Hausarztes an pulmo-cardialer Insuffizienz eingetretenen - Tod G's. lehnte die Beklagte durch den streitigen Bescheid vom 6. Juni 1972 den Antrag der Klägerin auf Hinterbliebenenrente mit der Begründung ab, es sei nach ärztlichem Urteil offenkundig, daß der Tod mit der Berufskrankheit nicht in ursächlichem Zusammenhang gestanden habe.

Das Sozialgericht (SG) hat die hiergegen erhobene Klage unter Bezug auf ein von dem Lungenfacharzt Dr. S. und dem Internisten Prof. W. erstattetes Gutachten abgewiesen: Der Ehemann der Klägerin sei offenkundig nicht an der Berufskrankheit, sondern an einer unabhängig von ihr entstandenen Linksinsuffizienz des Herzens verstorben. Das Landessozialgericht (LSG) hat als weiteren Sachverständigen den Facharzt für innere Krankheiten Dr. O. gehört und mit der angefochtenen Entscheidung vom 3. April 1975 das erstinstanzliche Urteil auch in der Begründung bestätigt. Zusätzlich hat das LSG ausgeführt, den Anspruch der Klägerin stütze auch der Umstand nicht, daß ihr nach dem Tode des Versicherten ein Bediensteter der Beklagten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

auf ein entsprechendes Angebot erklärt habe, es werde auf eine Obduktion verzichtet, da kein Zweifel am Zusammenhang des Todes mit der Berufskrankheit bestünde. Die Unterlassung der Obduktion habe den ärztlichen Sachverständigen nicht daran gehindert, zur Zusammenhangsfrage zu einem sicheren ablehnenden Urteil zu gelangen. Das Verhalten der Beklagten begründe auch keine Hinterbliebenenrentenansprüche unter den rechtlichen Gesichtspunkten des öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruches oder des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches; die von der Beklagten erteilte Auskunft habe noch kein schutzwürdiges Vertrauen der Klägerin auf eine Rentengewährung begründet.

Gegen dieses Urteil hat das LSG die Revision zugelassen. Die Klägerin hat die Revision eingelegt. Sie ist der Auffassung, das Berufungsgericht habe der von ihrem Hausarzt geäußerten Meinung zum ursächlichen Zusammenhang höhere Bedeutung beimessen müssen als der des Sachverständigen Dr. O.~~tt~~. Aber auch die unterlassene Obduktion rechtfertige ihren Anspruch. Die Ablehnung ihres Angebotes und die hierzu gegebene Begründung habe bei ihr ein schutzwürdiges Vertrauen begründet.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 3. April 1975
aufzuheben und die Beklagte unter
Abänderung des Urteils des Sozial-
gerichts Duisburg vom 7. Dezember 1972
und Aufhebung des Bescheides vom
6. Juni 1972 zu verurteilen, ihr
Hinterbliebenenleistungen zu gewähren.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und betont, daß die Klägerin nicht ausdrücklich eine Obduktion verlangt habe.

II.

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Bei Tod durch Arbeitsunfall ist gemäß § 589 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) an die Hinterbliebenen des Versicherten neben Sterbegeld und Überbrückungshilfe vom Todestag an Witwenrente zu gewähren. Nach § 589 Abs. 2 Satz 1 aaO steht dem Tod durch Arbeitsunfall der Tod des Versicherten gleich, dessen Erwerbsfähigkeit durch die Folgen u.a. einer als Berufskrankheit anerkannten Quarzstaublungenerkrankung (Silikose; Nr. 34 der Anlage zur Sechsten Berufskrankheiten-Verordnung - 6. BKVO -) um 50 oder mehr vom Hundert gemindert war. Dies war vorliegend der Fall; der silikosekranke Ehemann der Klägerin bezog bei seinem Tode von der Beklagten eine Verletztenrente von 60 v.H. der Vollrente.

Gleichwohl ist der von der Klägerin erhobene Hinterbliebenenrentenanspruch auf Grund des § 589 Abs. 2 Satz 2 RVO unbegründet: Nach dieser Vorschrift gilt Satz 1 aaO nicht, wenn offenkundig ist, daß der Tod mit der Berufskrankheit nicht in ursächlichem Zusammenhang steht. Das hat das LSG im angefochtenen Urteil angenommen; mit ihren Angriffen hiergegen dringt die Klägerin nicht durch.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (BSGE 28, 38, 41 = SozR Nr. 4 zu § 589 RVO) ist "offenkundig" im Sinne des § 589 Abs. 2 Satz 2 RVO, daß die mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 v.H. oder mehr anerkannte Berufskrankheit den Tod nicht herbeigeführt hat, wenn diese den Tod mit jedem ernsthaften Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit nicht mitverursacht und nicht wenigstens um ein Jahr beschleunigt hat; eine nur ganz entfernt liegende Möglichkeit für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Berufskrankheit und Tod ist dabei nicht geeignet, die Offenkundigkeit der fehlenden kausalen Verknüpfung zu verneinen.

Das LSG hat im angefochtenen Urteil den Rechtsbegriff der Offenkundigkeit des nicht bestehenden ursächlichen Zusammenhangs zwischen Berufskrankheit und Tod nicht verkannt. Das behauptet auch die Klägerin nicht. Sie glaubt indessen, das LSG hätte sich bei der Beantwortung der Frage, ob im konkreten Fall eine solche Offenkundigkeit zu bejahen sei, den gutachtlichen Äußerungen ihres Hausarztes Dr. B. anschließen müssen und hätte nicht dem Gutachten des gerichtlichen medizinischen Sachverständigen Dr. O. folgen dürfen. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Klägerin hiermit rügen will, das LSG habe bei der Würdigung der ihm vorliegenden ärztlichen Gutachten die Grenzen seines ihm nach § 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zustehenden Rechts, die Beweise frei zu würdigen, überschritten (§§ 163, 164 Abs. 2 Satz 3 SGG). Das ist indessen nicht der Fall.

Es ist zunächst nicht zu beanstanden, daß sich das LSG zur Klärung der Frage, ob die bei dem Ehemann der Klägerin anerkannt gewesene Berufskrankheit für seinen Tod offenkundig nicht ursächlich gewesen ist, der gutachtlichen Äußerungen ärztlicher Sachverständiger bedient hat. Der

- 6 -



- 6 -

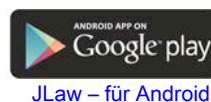
erkennende Senat hat aaO bereits hervorgehoben, daß die Frage des Bestehens oder des Nichtbestehens eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Silikose und Tod grundsätzlich nicht ohne Zuziehung eines medizinischen Sachverständigen entschieden werden kann, weil es sich insoweit nicht um allgemeinkundige oder gerichtskundige Tatsachen handeln kann; der Senat hat weiter darauf hingewiesen, aus § 589 Abs. 2 Satz 3 RVO ergebe sich, daß der Gesetzgeber Beweiserhebungen über diese Frage durchaus für möglich hält, da er anderenfalls Leichenausgrabungen zu Beweis Zwecken nicht ausdrücklich ausgeschlossen hätte. Es wäre daher unrichtig, wenn die Klägerin der Meinung sein sollte, die besondere Schwierigkeit der in Fällen der vorliegenden Art zu beurteilenden Zusammenhangsfragen mache es praktisch unmöglich, daß ein einzelner medizinischer Gutachter dem Gericht hierüber eindeutig Aufschluß verschaffen könne. Das LSG durfte mithin seine Überzeugung, der Tod des Ehemannes der Klägerin stehe offenkundig nicht mit der als Berufskrankheit anerkannten Silikose in ursächlichem Zusammenhang, durch Anschließung an das Gutachten seines internistischen Sachverständigen Dr. O. gewinnen. Anderes könnte nur gelten, wenn das Gutachten dieses Sachverständigen so mangelhaft wäre, daß es die vom LSG gewonnene Überzeugung nicht stützen könnte. Das aber ist nicht der Fall.

Das Gutachten des Sachverständigen Dr. O. vom 15. Februar 1975 gipfelt in der Folgerung, daß der Versicherte an einer Linksinsuffizienz des Herzens verstorben sei; diese aber könne nicht silikosebedingt sein, weil sonst in der Entwicklungsgeschichte des zum Tode führenden Leidenszustandes zunächst eine Rechtsherzbelastung hätte auftreten müssen. Dr. O. hat diese medizinische Aussage eingehend begründet. Er hat insbe-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sondere an Hand der in den Akten über lange Jahre festgehaltenen objektiven Befunde herausgestellt, daß sich die Entwicklung des silikoseunabhängigen Herzleidens - mit den Stationen Bluthochdruck, arteriosklerotische Veränderungen, Linksherzbelastung mit Dilation - einwandfrei verfolgen lasse. Er hat sich auch eingehend mit den gegenläufigen Argumenten des Hausarztes Dr. B. auseinandergesetzt und dargelegt, daß der zuletzt bestehende Rechtsschaden des Herzens zwangsläufig die Spätfolge der silikoseunabhängig entstandenen Linksinsuffizienz sei. Nur eine primäre Rechts-herzinsuffizienz lasse aber einen Zusammenhang mit der Silikose herstellen. Es trifft also nicht zu, daß - wie die Klägerin vermutet - dem Sachverständigen der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Silikose nur unwahrscheinlich erschienen sei und er diese Unwahrscheinlichkeit allein irrig als Offenkundigkeit ausgegeben habe. Den schlüssigen Darlegungen des Gutachters durfte sich das LSG anschließen und demgemäß zu der Überzeugung gelangen, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin ohne ernsthafte Zweifel, also offenkundig silikoseunabhängig eingetreten ist.

Hiernach stützt § 589 Abs. 2 Satz 1 RVO den Anspruch der Klägerin nicht.

Die Klägerin kann sich aber auch nicht mit Erfolg auf den Umstand berufen, daß ein Bediensteter der Beklagten ihrem Hausarzt auf ein im Zusammenhang mit der telefonischen Todesmeldung gemachtes entsprechendes Angebot geantwortet habe, es werde auf eine Obduktion verzichtet, da Zweifel am Zusammenhang zwischen der Berufskrankheit und dem Tode nicht vorhanden seien. Unter dem Gesichtspunkt einer Beweisvereitelung - gegebenenfalls mit dadurch bedingtem Beweisnotstand - oder eines Folgenbeseitigungs- oder

- 8 -



- 8 -

Entschädigungsanspruches kann dieser Sachverhalt keine für die Klägerin günstigen Folgen haben; Das LSG hat, berechtigterweise seinem Sachverständigen Dr. O. folgend, seine volle Überzeugung, daß offenkundig kein ursächlicher Zusammenhang zwischen Tod und Berufskrankheit bestehe, auf Grund der in den Akten über lange Jahre festgehaltenen klinischen, röntgenologischen, elektrokardiographischen und anderer Befunde sowie auf Grund des sich hieraus ergebenden Krankheitsverlaufs gewonnen. Bei diesem Sachverhalt kann es der Klägerin keinen Nachteil gebracht haben, daß die Beklagte eine Obduktion unterlassen hat.

Nach alledem trifft das Urteil des LSG zu. Die Revision der Klägerin hiergegen war mit der Kostenentscheidung aus § 193 SGG als unbegründet zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)